

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehren Eppendorf, Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

vom 28. Januar 1999

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1993 in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen vom 28.1.1998 hat der Gemeinderat Eppendorf am 28. Januar 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes

(1) Für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Fortbildungsmaßnahme, die während der Arbeitszeit stattfindet, haben ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren Eppendorf, Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf gemäß § 10 Abs. 8 SächsBrandschG Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.

(2) Dem privaten Arbeitgeber wird auf der Grundlage des § 23 SächsBrandschG auf Antrag erstattet:

1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beträge zur Sozialversicherung,
2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, auf Grund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehren Eppendorf, Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes - einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung - in die Dienstzeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn.

(4) Den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren Eppendorf, Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstausfall bei Teilnahme an Einsätzen und Fortbildungsmaßnahmen auf Antrag bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe Ia des jeweiligen Vergütungstarifvertrages zum BAT-O ersetzt. Die Höhe des Verdienstausfalls ist glaubhaft zu machen.

(5) Der Antrag auf Erstattung des Verdienstausfalls ist formlos einzureichen.

§ 2

Ersatz für im Feuerwehrdienst bzw. infolge des Feuerwehrdienstes erlittene Schäden

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren Eppendorf, Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf erhalten auf Antrag von der Gemeinde Eppendorf einen Schadensersatz für im Feuerwehrdienst bzw. infolge des Feuerwehrdienstes erlittene Sachschäden, wenn der Schaden durch den Angehörigen der Feuerwehr weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 3

Reisekostenvergütung

Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren Eppendorf, Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen durch die Gemeinde Eppendorf ersetzt (§ 23 Abs. 5 SächsBrandschG). Für die angeordnete Aus- und Fortbildungsmaßnahme erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehren Eppendorf, Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf die entstehenden notwendigen Auslagen in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung ersetzt.

§ 4

Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr

Auf der Grundlage der VO des SMI über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr vom 15. Juni 1992 in der jeweils gültigen Fassung sowie unter Beachtung der Wehrstärke, der Einsatzfähigkeit und der Größe des Zuständigkeitsbereichs erhalten die Funktionsträger der Feuerwehren Eppendorf, Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf pro Jahr eine Entschädigung:

Gemeindewehrleiter	DM 1.080,00 bzw. Euro 552,00
stellvertretender Wehrleiter	DM 540,00 bzw. Euro 276,00
Atemschutzwart	DM 300,00 bzw. Euro 153,00
Jugendfeuerwehrwart	DM 400,00 bzw. Euro 205,00

1. Freiwillige Feuerwehr Eppendorf

a) Ortswehrleiter	DM 720,00 bzw. Euro 368,00
b) stellvertretender Ortswehrleiter	DM 360,00 bzw. Euro 184,00
c) Gerätewart	DM 360,00 bzw. Euro 184,00

2. Freiwillige Feuerwehr Großwaltersdorf

a) Ortswehrleiter	DM 600,00 bzw. Euro 307,00
b) stellvertretender Ortswehrleiter	DM 300,00 bzw. Euro 153,00
c) Gerätewart	DM 300,00 bzw. Euro 153,00

3. Freiwillige Feuerwehr Kleinhartmannsdorf

a) Ortswehrleiter	DM 600,00 bzw. Euro 307,00
b) stellvertretender Ortswehrleiter	DM 300,00 bzw. Euro 153,00
c) Gerätewart	DM 300,00 bzw. Euro 153,00

Bei Doppelfunktionen wird nur jeweils die Entschädigung für die höhere Funktion gewährt.

§ 5

Brandsicherheitswachen

Die Aufwandsentschädigung für die Übernahme einer angeordneten Brandsicherheitswache beträgt pro angefangene Stunde DM 18,00 bzw. Euro 9,20.

§ 6

Dienstjahresanerkennung

(1) Ehrenamtlich tätige Angehörige in der Freiwilligen Feuerwehren Eppendorf, Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf werden für treue Dienste in der Wehr mit einer Ehrenurkunde und Geldprämien geehrt

bei 10 Jahren = DM 100,00 bzw. Euro 51,00

bei 25 Jahren = DM 300,00 bzw. Euro 153,00

bei 40 Jahren = DM 400,00 bzw. Euro 205,00

bei 50 Jahren = DM 400,00 bzw. Euro 205,00

(2) Über die Höhe der Anerkennung der Dienstjahre der Mitgliedschaft in den Feuerwehren Eppendorf, Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf entscheiden die Ortswehrleitungen.

(3) Je Feuerwehrekamerad erhalten die Ortsfeuerwehren jährlich DM 30,00 bzw. Euro 15,00.

§ 7

Anspruch auf Verpflegungsleistungen

(1) Soweit ein Einsatz über vier Stunden andauert, haben die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Eppendorf, Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf Anspruch auf Verpflegung.

(2) Ist eine Verpflegung unter Umständen nicht möglich, wird ein Essenzuschuß in Höhe von DM 10,00 bzw. Euro 5,00 geleistet.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Eppendorf und Kleinhartmannsdorf (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 23. Oktober 1997 und die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Großwaltersdorf (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 6. März 1996 außer Kraft.

Eppendorf, 28. Januar 1999

Schulze
Bürgermeister